

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

6. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 13. Mai 2015

Nr. 11

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

- Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2015 und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2, 3

Bekanntmachungen des stellv. Gemeindevahlleiters der Gemeinde Barnstädt

- Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl am
31. Mai 2015 in der Gemeinde Barnstädt 4
- Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 31. Mai 2015 in der Gemeinde
Barnstädt 5, 6

Bekanntmachungen des stellv. Gemeindevahlleiters der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- Bekanntmachung des zugelassenen Bewerbers für die Bürgermeisterwahl am
31. Mai 2015 in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf..... 7
- Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 31. Mai 2015 in der Gemeinde
Nemsdorf-Göhrendorf 7 - 9

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

- Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2015 und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 9 - 11

Bekanntmachungen des stellv. Gemeindevahlleiters der Gemeinde Obhausen

- Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl am
31. Mai 2015 in der Gemeinde Obhausen 11
- Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 31. Mai 2015 in der Gemeinde
Obhausen 12, 13

Impressum 13

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **31.03.2015** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.010.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.010.300 €
2. in dem Gesamtfinanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	872.800 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	835.100 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	49.300 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	193.000 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	20.000 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) auf | 290 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

Barnstädt, den 31.03.2015

Weber
Bürgermeister
der Gemeinde Barnstädt

- Siegel -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 3 KVG LSA vom 13.05.2015 bis 22.05.2015 im Zimmer 8 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, öffentlich aus.

Er kann während folgender Dienstzeiten eingesehen werden

- Montag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
- Dienstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr
- Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr
- Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 08.05.2015 bestätigt.

Barnstädt, den 08.05.2015

Weber
Bürgermeister
der Gemeinde Barnstädt

- Siegel -

**Bekanntmachungen des stellv. Gemeindevorleiters der
Gemeinde Barnstädt**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Barnstädt hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 die nachfolgend aufgeführten Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 31. Mai 2015 in der Gemeinde Barnstädt zugelassen.

Fischer, Andrei
Geburtsjahr 1982
Lehramtsanwärter
Bahnhofstraße 7
06268 Barnstädt

Weber, Otto
Geburtsjahr 1951
selbständiger Bauunternehmer
Göhrendorfer Straße 16
06268 Barnstädt

Barnstädt, den 12.05.2015

Alt
stellv. Gemeindevorleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am **31. Mai 2015**
findet die **Bürgermeisterwahl**
in der Gemeinde **Barnstädt**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Barnstädt bildet **einen** Wahlbezirk.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 06.05.2015 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
3. Jede wählende Person **hat eine** Stimme.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.
Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist

12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Barnstädt, den 12.05.2015

Alt
stellv. Gemeindegewahlleiter

Bekanntmachungen des stellv. Gemeindevahlleiters der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 den nachfolgend aufgeführten Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 31.Mai 2015 in der Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf zugelassen.

Reh, Jürgen
Geburtsjahr 1947
Rentner
Kirschberg 1
06268 Nemsdorf - Göhrendorf

Nemsdorf - Göhrendorf, den 12.05.2015

Alt
stellv. Gemeindevahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am **31. Mai 2015**
findet die **Bürgermeisterwahl**
in der Gemeinde **Nemsdorf-Göhrendorf**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf bildet **einen** Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 06.05.2015 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Jede wählende Person **hat eine** Stimme.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.
Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nemsdorf-Göhrendorf, den 12.05.2015

Alt
stellv. Gemeindevorsteher

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **01.04.2015** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.409.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.409.300 €
2. in dem Gesamtfinanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.121.300 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.968.500 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	763.100 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.125.600 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	53.300 €

§ 2**Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 5**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

290 v. H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

320 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Obhausen, den 01.04.2015

Böttcher

Bürgermeister

der Gemeinde Obhausen

- Siegel -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 3 KVG LSA

vom 13.05.2015 bis 22.05.2015 im Zimmer 8 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, öffentlich aus.

Er kann während folgender Dienstzeiten eingesehen werden

Montag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr

Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die
Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 08.05.2015
bestätigt.

Obhausen, den 08.05.2015

Böttcher
Bürgermeister
der Gemeinde Obhausen

- Siegel -

Bekanntmachungen des stellv. Gemeindevahlleiters der Gemeinde Obhausen

Der Wahlausschuss der Gemeinde Obhausen hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 die
nachfolgend aufgeführten Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 31.Mai 2015 in der
Gemeinde Obhausen zugelassen.

Böttcher, Kay - Uwe
Geburtsjahr 1963
Dipl. Agraringenieur
Kleine Bahnhofstraße 15
06268 Obhausen

Nahrstedt, Ulrich
Geburtsjahr 1950
Frührentner
Schäfergasse 1
06268 Obhausen

Obhausen, den 12.05.2015

Alt
stellv. Gemeindevahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am **31. Mai 2015**
findet die **Bürgermeisterwahl**
in der Gemeinde **Obhausen**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Obhausen ist in **folgende** zwei Wahlbezirke eingeteilt:
Wahlbezirk 1, Obhausen, Kindertageseinrichtung, Hallesche Straße 1
Wahlbezirk 2, Esperstedt, ehemalige Schule, Schulstraße 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 06.05.2015 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Jede wählende Person **hat eine** Stimme.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.

Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

- 11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
- 12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Obhausen, den 12.05.2015

Alt
stellv. Gemeindevorsteher

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindegemeindermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.